Stadt Brilon

Begründung zur
1. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a
"Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite"

Satzungsfassung
Stand: 11.07.2019

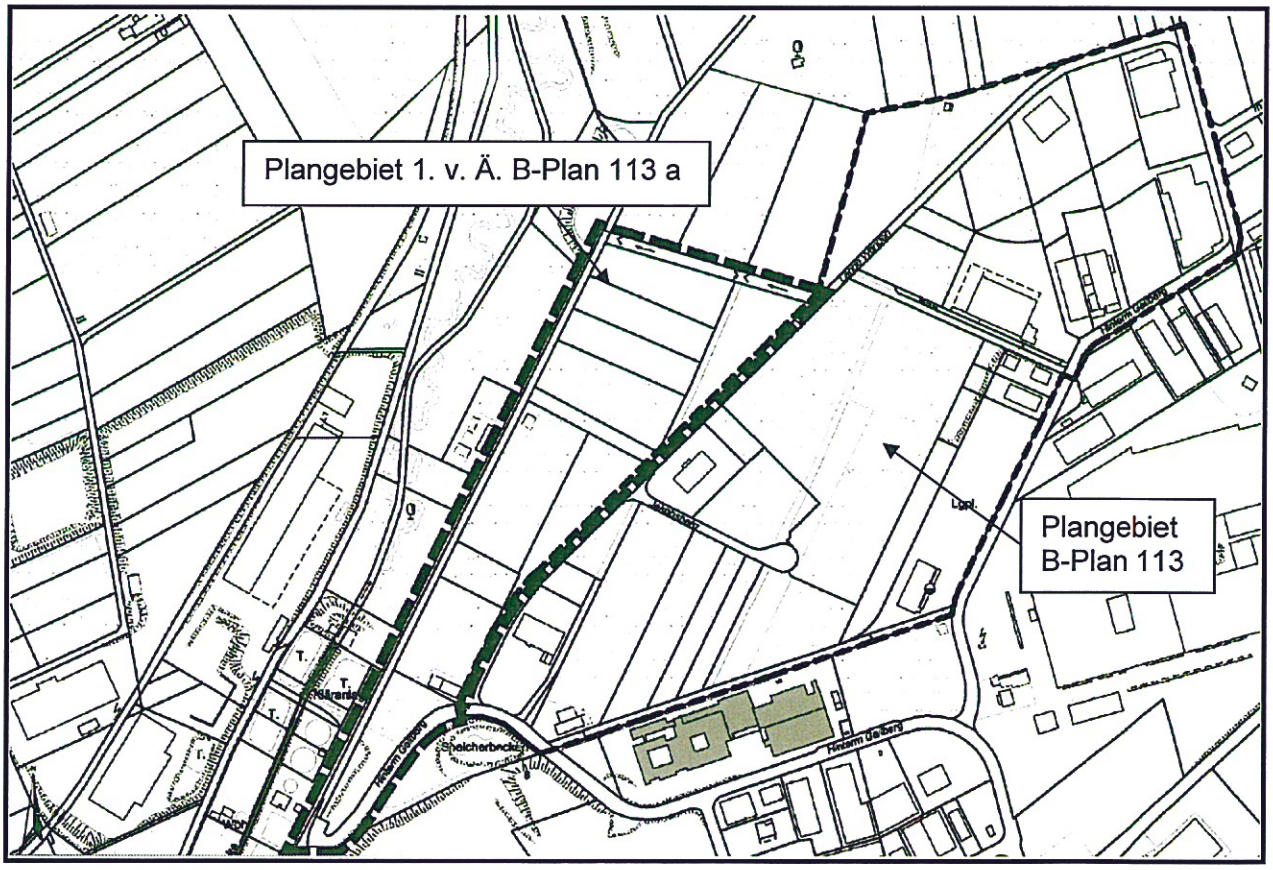

Maßstab: ohne

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Inhalt:

1 VORBEMERKUNG 2

2 ANLASS UND ZIELE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG 2

3 VERFAHREN 4

4 RÄUMLICHER ÄNDERUNGSBEREICH 5

5 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN; VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG, BESTEHEMNDES PLANUNGSRECHT 6

5.1 RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG 6
5.2 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG 7
5.3 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT 7

6 ÄNERUNGSINHALTE 8

7 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN 9

7.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 9
7.2 BAUWEISE; ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE 9
7.3 ERSCHLIESSUNG; VER- UND ENTSORGUNG 9
7.4 GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN 9
7.5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN 9

8. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 9

8.1 IMMISSIONSSCHUTZ 9
8.2 STÖRFALLSCHUTZ 9
8.3 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT UND DEREN AUSGLEICH 9
8.4 UMWELTBELANGE / ARTENSCHUTZ / MONITORING 9
8.5 DENKMALSCHUTZ 10
8.6 ALTLASTEN / KAMPFMITTEL / BODENSCHUTZ 10
8.7 BERGBAULICHE EINWIRKUNGEN 10

9 SONSTIGE ZIELE UND BELANGE 10

ANLAGE

1 Vorbemerkung

Die Stadt Brilon ist eine Flächengemeinde mit ca. 27.000 Einwohnern, die im Bereich der Kernstadt und 16 Ortsteilen leben. Die Aufgaben als Mittelzentrum nach dem Landesentwicklungsplan NRW vom 11.05.1995 werden in der Kernstadt erfüllt. Die Stadt Brilon ist Schnittpunkt großräumiger, Oberzentren verbindender und überregionaler Entwicklungsachsen. Das Stadtgebiet hat eine überwiegend ländliche Raumstruktur.
Die industriell- gewerbliche Entwicklung Brilons hat sich in den letzten vierzig Jahren vorwiegend nordöstlich der Kernstadt entlang der K 59 (Nehdener Weg) und der B 7 vollzogen. Die Bebauungspläne Brilon-Stadt Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite" und Brilon-Stadt Nr. 113 a „Erweiterung In der Dollenseite" bilden die Fortsetzung dieser Entwicklung in nordöstliche Richtung und sind Teil eines größeren Entwicklungskonzeptes.
Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung wurde vom Rat der Stadt Brilon am 30.12.1975 die Aufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet beschlossen. Der Plan wurde nach der Durchführung des nach dem Bundesbaugesetz vorgeschriebenen Verfahrens vom Regierungspräsidenten Arnsberg mit Verfügung vom 15.10.1981 genehmigt; die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 7. Dezember 1981. Der Bebauungsplan Brilon Nr. 113 a „Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" ist seit dem 02.02.2018 rechtskräftig. Das Plangebiet der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Brilon-Stadt Nr. 113 a ist noch weitgehend unbebaut. Die freien Flächen im Bereich der Änderung befinden sich zu einem kleineren Teil im Privateigentum, der überwiegende Teil befindet sich im Eigentum der Stadt Brilon.

2 Anlass und Ziele der Bebauungsplanänderung

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a „Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 2 (1) BauGB und die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB beschlossen.

Anlass und Ziel der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 a ist es, die in dem Industriegebiet zum Schutz vor Geruchsimmissionen benachbarter Betriebe getroffenen Festsetzungen der Einschränkungen der industriellen Nutzung an die neuen Erkenntnisse eines aktuellen Immissionsschutz-Gutachtens für Gerüche von April 2018 anzupassen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a war es zur Schaffung von weiteren Gewerbe- und Industriebauflächen, unmittelbar nördlich der vorhandenen großflächigen, gewerblich-industriell geprägten Bereiche im Norden / Nordosten der Briloner Kernstadt einen weiteren Bebauungsplan mit einer Größe von 7,8 ha für ein Industriegebiet aufzustellen. Entsprechend dieser Zielsetzung setzt der Bebauungsplan nach der Art der baulichen Nutzung ein Industriegebiet mit Einschränkung (GI b) gemäß § 9 BauNVO fest.

Aufgrund der Nähe zu verschiedenen geruchsemittierenden Betrieben wurde bei der Planung ein besonderes Augenmerk auf den Geruchs-Immissionsschutz gelegt. Entsprechend wurde im Januar 2009 durch die TÜV NORD Systems GmbH & Co.

KG, Essen, im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite“ und Nr. 129 „Streitfeld“ eine gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen erarbeitet. Dieses Gutachten deckt auch den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 a ab.

Als maßgebliche Emittenten gingen folgende, unmittelbar westlich des Bebauungsplangebietes gelegene Nutzungen in die Untersuchung ein:

- Kompostierungsanlage der Firma Stratmann
- Wertstoffsortieranlage (WSA) der Firma Stratmann
- Gewerbeabfallsortierungsanlage (GASA) der Firma Stratmann
- EBS-Ballenlager der Firma Stratmann
- Kläranlage Brilon des Ruhrverbandes
- Tierhaltungsbetrieb östlich der Kompostierungsanlage mit 40 Mastrindern.

Das Gutachten beinhaltet u.a. die Ergebnisse, dass für den größeren südwestlichen Teilbereich des B-Plangebietes Nr.113 a –mit Geruchsstundenhäufigkeiten von überwiegend 18 % - 28 %, in Teilbereichen auch von bis zu 45 % ermittelt-, die angegebenen Immissionswerte für Gewerbe-/Industriegebiete (IW 0,15 = 15 % Geruchsstundenhäufigkeit) teils deutlich überschritten werden.

Zum Schutz vor Geruchsimmissionen wurden der mittlere und südliche Bereich des Plangebietes -in denen der zulässige Immissionswert der GIRL für Gewerbe-/Industriegebiete von IW 0,15 überschritten wird- gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB als “Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG“ festgesetzt. Für diese betroffenen Teilbereiche wurde Folgendes festgesetzt:

- Dauerarbeitsplätze im Freien sind nicht zulässig.
- Die Betriebe, Anlagen und/oder Betriebsarten der lfd. Nrn. 10, 11, 22, 36, 80 und 160 der "Abstandsliste 2007" zum Abstandserlass des MUNLV vom 06.06.2007 werden ausgeschlossen.
- Die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude oder Gebäudeteile sind mit einer Lüftungstechnik auszustatten, die eine ausreichende Be- und Entlüftung mit geruchsfreier Frischluft gewährleistet. Dies kann durch den Einbau eines Lüftungsgerätes mit Aktivkohlefilter erreicht werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 “Streitfeld“ hat das Sachverständigenbüro für Immissionsschutz Uppenkamp & Partner, Ahaus, im Auftrag der Stadt ein aktuelles Immissionsschutz-Gutachten für Gerüche vom 27.04.2018 vorgelegt. Die Geruchsimmissionsprognose sollte eine Neuberechnung der vorhandenen Beeinträchtigung durch Gerüche erbringen. Es wurde die Belastung unter Berücksichtigung der Kläranlage, des Tierhaltungsbetriebes sowie drei verschiedener Betriebszustände der Fa. Stratmann (derzeitiger Betrieb, max. genehmigter Betrieb, um 40 % reduzierter Betrieb) ermittelt.
Zur Bestimmung der Geruchsbelastung waren Ausbreitungsberechnungen nach TA Luft erforderlich. Neben zahlreichen anderen Parametern benötigten die Gutachter Meteorologische Daten. Sofern am Anlagenstandort keine Wetterdaten vorliegen, sind Daten einer Wetterstation zu verwenden, die als repräsentativ für den

Anlagenstandort anzusehen ist. In der Nähe des Untersuchungsbereiches liegen fünf Messstationen des Deutschen Wetterdienstes. Nach Auswertung der Ranglisten von Windrichtungsverteilung und Windgeschwindigkeitsverteilung hat das Sachverständigenbüro Bad Lippspringe als die am besten geeignete Bezugswindstation für eine Datenübertragung ausgewählt. Dieser Umstand führt u. a. dazu, dass die Ergebnisse der aktuellen Geruchsimmissionsprognose von denen der Gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Nord aus 2009 abweichen, die seinerzeit die meteorologischen Daten der Wetterstation Lüdenscheid zugrunde legte.

Der Untersuchungsradius des aktuellen Gutachtens erfasst auch das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 113 a, so dass auch hier modifizierte Werte vorliegen. Die neu ermittelten und dokumentierten Geruchsstundenhäufigkeiten ergeben, dass der zulässige Immissionswert der GIRL für Gewerbe-/Industriegebiete von IW 0,15 nur noch in einem Streifen von ca. 500 m Länge entlang des an der westlichen Plangebietsgrenze gelegenen Wirtschaftsweges überschritten wird. Der überwiegende Teil der betroffenen Flächen sind nach der städtebaulichen Konzeption die Geländeböschungen zwischen dem Wirtschaftsweg im Westen und den überbaubaren Industriegebietsflächen im Osten, die als "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt sind. Von den überbaubaren Industriegebietsflächen sind nur noch die südliche Spitze des Plangebietes und wenige von der Böschung in die Baufenster hineinragende Kleinstflächen betroffen.
Durch die Einhaltung der Richtwerte wird der größte Teil des mittleren und südlichen Planbereiches nicht mehr durch die Gerüche umliegender Betriebe und Einrichtungen in der industriellen Nutzung eingeschränkt. Deshalb sollen für diese Planbereiche die zum Schutz vor Geruchsimmissionen getroffenen Festsetzungen aufgehoben werden.

Im Kapitel 6 Änderungsinhalte wird die planungsrechtliche Umsetzung des Geruchimmissionsschutzes in dem Industriegebiet zur Anpassung an die neuen gutachterlichen Erkenntnisse beschrieben.

3 Verfahren

Gemäß § 13 (1) BauGB kann ein Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert oder ergänzt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Grundzüge der Planung werden dann nicht berührt, wenn die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrunde liegende planerische Konzeption durch die Änderung unangetastet bleibt. Dies ist bei der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes der Fall. Durch die Reduzierung der durch Gerüche beeinträchtigten Plangebietsflächen wird die planerische Konzeption zur Schaffung eines Industriegebietes nicht verändert. Inhalt der 1. vereinfachten Änderung ist die Verkleinerung der zum Schutz vor Geruchsimmissionen umgrenzten Bereiche, die gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB als "Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG" festgesetzt sind. Damit bezieht sich die Änderung vielmehr nur auf eine "Einzelheit der Planung". Der Bebauungsplan Nr. 113 a wäre auch in Kenntnis dieser

Abweichung vom Planinhalt in gleicher Form beschlossen worden. Art und Maß der festgesetzten baulichen Nutzung werden nicht tangiert.
Neben der städtebaulichen Bedeutung hat das Tatbestandsmerkmal "Grundzüge der Planung nicht berührt" auch die Funktion, im Zusammenwirken mit den weiteren Voraussetzungen des § 13 (1) BauGB sicherzustellen, dass nur solche Planänderungen im vereinfachten Verfahren beschlossen werden können, die keine erheblichen Umweltauswirkungen haben und daher auch keine Umweltprüfung erfordern.

Die Planänderung verursacht aus folgenden Gründen keine erheblichen Umweltauswirkungen:

1. Die belastenden Gerüche und die damit verbundenen Einschränkungen durch externe Betriebe werden im Umfeld verursacht. Also wirken sie auf das Plangebiet ein und werden nicht durch das Industriegebiet ausgelöst.
2. Es ist entscheidend, dass sich aufgrund der aktuellen gutachterlichen Werte des aktuellen Immissionsschutz-Gutachtens für Gerüche von April 2018 die Situation im Plangebiet verbessert.
3. Die durch Gerüche beeinträchtigten Plangebietsflächen können deutlich reduziert werden, da der zulässige Immissionswert der GIRL für Gewerbe-/ Industriegebiete nun im größten Teil des Plangebietes eingehalten wird.

Unabhängig davon ist das Umweltprüfungserfordernis bereits durch den Ausschluss von Vorhaben nach § 13 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB erfüllt. Diese beiden Zusatzanforderungen liegen hier vor:

Nr. 1 Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine UVP-pflichtigen (und auch keine vorprüfungspflichtigen Vorhaben) nach UVPG oder Landesrecht zugelassen.

Nr. 2 Es sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten erkennbar.

Schließlich ist das vereinfachte Verfahren auch nicht wegen § 13 (1) Nr. 3 BauGB ausgeschlossen, da das Plangebiet nicht im Umfeld (potentieller) Störfallbetriebe liegt.
Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe zu verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen sowie der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird. Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

4 Räumlicher Änderungsbereich

Das Plangebiet der 1. vereinfachten Änderung (Änderungsbereich) des B-Planes Nr. 113 a ist identisch mit dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 113 a. Das 7,8 ha umfassende Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich der Briloner Kernstadt und schließt sich an die vorhandenen großflächigen Gewerbegebiete im Norden / Nordosten der Briloner Kernstadt an.
Es wird wie folgt begrenzt:

- nach Südosten durch die Straße „Lange Wenden"
- nach Süden durch die Straße „Hinterm Gallberg"

- nach Nordwesten durch den Wirtschaftsweg „Almerfeldweg“
- nach Norden durch einen vorhandenen Entwässerungsgraben.

Insgesamt erstreckt sich das keilförmige Plangebiet über eine Länge von maximal ca. 700 m (in Südwest-Nordost-Ausdehnung) und eine Breite maximal ca. 200 m im Norden. Es fällt nach Nordwesten hin ab von ca. 411 m im Osten bis auf minimal ca. 399 m im Norden.
Das Plangebiet liegt in verkehrsgünstiger Lage und ist im Wesentlichen über den Straßenzug „Lange Wenden“ an das örtliche Straßennetz angebunden. Unmittelbar südlich besteht – über die Straßenzüge „Almerfeldweg“ (im Südwesten) und „Nehdener Weg“ (im Südosten) – Anschluss an die B 7 (Ostring, Ortsumgehung Brilon).
Mit Ausnahme eines Lkw-Stellplatzes im Süden ist das Plangebiet derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich (überwiegend intensiv bewirtschaftetes Grünland bzw. Ackerflächen) genutzt. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches und des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 113 a „Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite“ wird in der Planzeichnung, Maßstab 1: 1.000, durch eine Signatur gemäß Planzeichenverordnung eindeutig festgelegt.

5 Übergeordnete Planungen, Vorbereitende Bauleitplanung, Bestehendes Planungsrecht

5.1 Raumordnung und Landesplanung

Die beabsichtigte gewerblich-industrielle Entwicklung des Plangebietes greift grundsätzlich die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerland) auf.
Analog zum LEP stellt auch der Regionalplan das Plangebiet als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ dar.

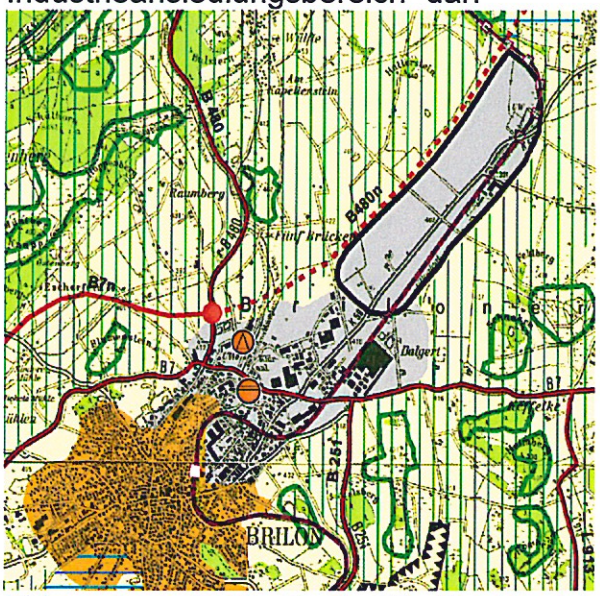

Abb.: Ausschnitt Blatt 10 Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerland)

5.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Brilon stellt für den Änderungsbereich des B-Planes Nr. 113 a eine Fläche für gewerbliche Nutzung gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB dar.

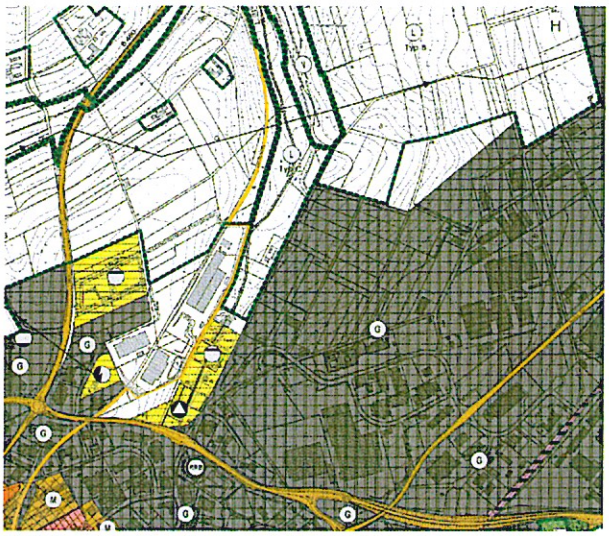

Abb.: Ausschnitt FNP Kernstadt Brilon

5.3 Bestehendes Planungsrecht

Der rechtskräftige B-Plan Nr. 113 a setzt ein Industriegebiet mit Einschränkung –GI b - gemäß § 9 BauNVO fest.
Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend liegt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite". Südwestlich grenzt der B-Plan Brilon-Stadt Nr. 92 „Gallberg" an.

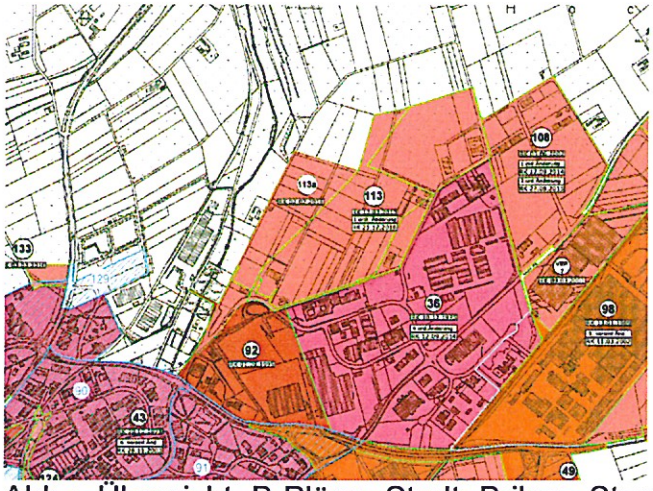

Abb.: Übersicht B-Pläne Stadt Brilon, Stand Mai 2018, Ausschnitt Bereich GE-Gebiete Brilon-Nordost mit B-Plan Nr. 113 a und benachbarte B-Pläne Nr. 92 und Nr. 113

6 Änderungsinhalte

Geruchsimmissionsschutz

In dem Industriegebiet stellt sich die planungsrechtliche Umsetzung des Schutzes vor Geruchsimmissionen benachbarter Betriebe und zur Anpassung an die neuen gutachterlichen Erkenntnisse eines aktuellen Immissionsschutz-Gutachtens für Gerüche von April 2018 wie folgt dar:

1. In einem Streifen von ca. 500 m Länge entlang des an der westlichen Plangebietsgrenze gelegenen Wirtschaftsweges wird der zulässige Immissionswert der GIRL für Gewerbe-/Industriegebiete von IW 0,15 überschritten. Die betroffenen Flächen werden zum Schutz vor Geruchsimmissionen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB als "Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG" im Planwerk durch ein entsprechendes Planzeichen umgrenzt. Für diese Teilbereiche wird Folgendes festgesetzt:
   - Dauerarbeitsplätze im Freien sind nicht zulässig.
   - Die Betriebe, Anlagen und/oder Betriebsarten der lfd. Nrn. 10, 11, 22, 36, 80 und 160 der "Abstandsliste 2007" zum Abstandserlass des MUNLV vom 06.06.2007 werden ausgeschlossen.
   - Die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude oder Gebäudeteile sind mit einer Lüftungstechnik auszustatten, die eine ausreichend Be- und Entlüftung mit geruchsfreier Frischluft gewährleistet. Dies kann durch den Einbau eines Lüftungsgerätes mit Aktivkohlefilter erreicht werden.

   Die im GI b (I-III) innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht zulässigen Betriebe, Anlagen und/oder Betriebsarten der lfd. Nrn. 10, 11, 22, 36, 80 und 160 sind im Anhang mit Kurzfassung der Bezeichnung der Anlagen / Betriebsarten aufgeführt.
2. Die bisherige Umgrenzung nach § 9 (1) Nr. 24 BauGB im mittleren und südlichen Bereich des Plangebietes wird aufgehoben. Im Planwerk werden die zugehörige Umgrenzungslinie und die entsprechenden textlichen Festsetzungen rot gestrichen.

Alle weiteren Planinhalte bleiben im Verhältnis zum Ursprungsplan unverändert bestehen. Der Änderungsbereich des B-Planes Nr. 113 a ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 a. Daher wird der Geltungsbereich des B-Planes nicht tangiert.

7. Planinhalte und Festsetzungen

7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert.

7. 2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Bauweise

Auf die Festsetzung einer Bauweise wurde bereits bei der Aufstellung des B-Planes 113 a verzichtet. Im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung wird auf diese Festsetzung auch verzichtet.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche bleiben unverändert.

7. 3 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die bisherigen Ausführungen und Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 113 a zu der verkehrlichen Erschließung und zu der Ver- und Entsorgung bleiben unverändert.

7. 4 Grünordnerische Maßnahmen

Die bisherigen Ausführungen und Festsetzungen im Bebauungsplan 113 a zur Grünordnung bleiben unverändert.

7. 5 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauONW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften bleiben unverändert.

8. Auswirkungen der Planung

8.1 Immissionsschutz

Die bisherigen Ausführungen und Festsetzungen zu den Belangen des Immissionsschutzes für die Geräuschimmissionen / Lärmkontingentierung, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes getroffen wurden, bleiben unverändert.

Der Geruchsimmissionsschutz ist Inhalt dieser 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 113 a und wird in den Kapiteln 2, 3 und 6 detailliert erläutert.

8.2 Störfallschutz

Die bisherigen Ausführungen zum Störfallschutz bleiben unverändert.

8.3 Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Ausgleich

Die bisherigen Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB bleiben unverändert. Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 a getroffen Eingriffs- und Ausgleichsregelungen gelten weiterhin.

8.4 Umweltbelange / Artenschutz / Monitoring

Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine UVP-pflichtigen (und auch keine vorprüfungspflichtigen Vorhaben) nach UVPG oder Landesrecht zugelassen.

Ebenso sind durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten erkennbar.

Umweltprüfung / Umweltbericht / Artenschutz
Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 (3) BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen.
Die bisherigen Ausführungen und Festsetzungen zu den Belangen des Artenschutzes bleiben unverändert.

Monitoring
Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten) nicht anzuwenden. Die im Ursprungsplan getätigten Aussagen zum Monitoring gelten fort.

8.5 Denkmalschutz
Die bisherigen Ausführungen zum Denkmalschutz und der Hinweis, der in den Bebauungsplan aufgenommen wurde, bleiben unverändert.

8.6 Altlasten / Kampfmittel / Bodenschutz
Die bisherigen Ausführungen und die Hinweise, die in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, bleiben unverändert.

8.7 Bergbauliche Einwirkungen
Die bisherigen Ausführungen zu den bergbaulichen Einwirkungen und der Hinweis, der in den Bebauungsplan aufgenommen wurde, bleiben unverändert.

9. Sonstige Ziele und Belange

Die sonstigen in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB genannten Ziele und Belange werden durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 a nicht negativ beeinträchtigt.

Aufgestellt:

Brilon, den 11. Juli 2019

Der Bürgermeister

Dr. Bartsch

Anhang Kap. 6

Die im GI b (I-III) innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht zulässigen Betriebe, Anlagen und/oder Betriebsarten im Freien der lfd. Nrn. 10, 11, 22, 36, 80 und 160 der "Abstandsliste 2007" zum Abstandserlasses des MUNLV vom 06.06.2007, sind nachstehend mit Kurzfassung der Bezeichnung der Anlagen / Betriebsarten aufgeführt.

Lfd. Nr.	Betriebsart	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV
10	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container (*)	3.15 (2)
11	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder –sektionen aus Metall im Freien (*)	3.18 (1)
22	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)	
36	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*)	
80	Autokinos (*)	
160	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*)	